## Festsetzung der angemessenen Höhe einer Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder als Vertreter der Stadt Wolfenbüttel in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gemäß § 138 Absätze 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung Folgendes beschlossen:

## I. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Aufsichtsräten

Soweit für die Tätigkeit von Ratsmitgliedern in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Vergütungen (Pauschalvergütungen und ggf. Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene Aufwandsentschädigung:

Für den Vorsitz in einem Aufsichtsrat jährlich 3.700,00 Euro Für den stellvertretenden Vorsitz in einem Aufsichtsrat jährlich 3.200,00 Euro Für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat jährlich 2.700,00 Euro

Für zeitanteilige Mitgliedschaften oder Funktionen im Aufsichtsrat wird der zeitanteilige Betrag der vorgenannten Beträge als angemessen betrachtet.

Vergütungen, die über die festgesetzte Aufwandsentschädigung hinausgehen sollten, sind bis zum 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Jahres an die Stadt Wolfenbüttel abzuführen.

## II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 17.12.2021

Lukanic